TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

Der Rektor

Nr.: 1/2006 12. Januar 2006

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung vom 17.11.2005 zur Änderung der Studienordnung
für den Diplomstudiengang Psychologie an der Technischen
Universität Dresden vom 12.09.1994
(Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/1994) 3

Satzung vom 17.11.2005 zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Psychologie an der Technischen
Universität Dresden vom 12.09.1994
(Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/1994) 5

Satzung vom 20.09.2005 zur Änderung der Studienordnung
für den interdisziplinären Studiengang Mechatronik vom 08.09.2001
(Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2001)
in ihrer geänderten Fassung vom 09.09.2003
(Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2003) 8

Satzung vom 20.09.2005 zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den interdisziplinären Studiengang Mechatronik vom 08.09.2001
(Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2001)
in ihrer geänderten Fassung vom 09.09.2003
(Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2003) 12

Satzung vom 20.09.2005 zur Änderung der Studienordnung
für den Diplomstudiengang Geodäsie vom 10.7.1995
(Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/1995)
in der zuletzt geänderten Fassung vom 18.9.2002
(Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 12/2002) 18

Technische Universität Dresden
Fakultät Erziehungswissenschaften
Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang "Counselling Studies"
Vom 09.12.2005 22

Technische Universität Dresden
Fakultät Erziehungswissenschaften
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang "Counselling Studies"
Vom 09.12.2005 38

Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung des Instituts für Holz- und Papiertechnik der Fakultät Maschinenwesen 52

Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung des Zentrums für Interdisziplinäre Technikforschung der Philosophischen Fakultät 52

Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 53

Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Universität Osnabrück 54

Satzung vom 21.12.2005 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Mathematik vom 27.05.2003 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/2003) 55

Satzung vom 21.12.2005 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Technomathematik vom 27.05.2003 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/2003) 57

Satzung vom 21.12.2005 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsmathematik vom 27.05.2003 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/2003) 59

Technische Universität Dresden
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

Satzung vom 17.11.2005 zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Dresden vom 12.09.1994 (Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/1994)

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1
Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Dresden wird wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende neue Fassung:

   „Das Psychologiestudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Alle Fachprüfungen, die nicht bis zum Ende des 8. Fachsemesters erfolgreich abgelegt worden sind, sind wahlweise in einem Prüfungsabschnitt oder in zwei zeitlich getrennten Abschnitten (Staffelprüfung) zu absolvieren. Die Diplomarbeit kann erst nach Abschluss aller Fachprüfungen angemeldet und bearbeitet werden (s. Prüfungsordnung § 17 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 2). Die Zulassungsbedingungen und Verfahrensvorschriften für die Diplomprüfung sind der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie zu entnehmen."

2. In der Praktikumsordnung (Anlage zur Studienordnung) erhält § 7 Abs. 6 folgende neue Fassung:

   „Das Praktikum ist Teil der Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Psychologie der TU Dresden. Die Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum muss spätestens bei der Anmeldung des Diplomthemas im Prüfungsamt eingereicht werden."

Artikel 2
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15.05.2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2002/2003 aufgenommen haben.

2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2002/2003 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11.05.2005 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 17.11.2005

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Satzung vom 17.11.2005 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Dresden vom 12.09.1994 (Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/1994)

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Dresden, genehmigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 29.07.1994, Az:2-7831.11/61, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 5 Satz 1 wird „gemäß § 30 SHG“ durch „gemäß § 24 Abs. 5 SächsHG“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:
   „Die Diplom-Vorprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. Die Diplom-Vorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Wer die Diplom-Vorprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.“

3. In § 13 Abs. 1 wird als Satz 3 der Satz „Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.“ angefügt.

4. In § 16 Abs. 2 wird als neuer Satz 1 eingefügt:
   „Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer
   1. alle Fachprüfungen der Diplom-Prüfung bestanden hat ,
   2. eine berufspraktische Tätigkeit von sechs Monaten, in der Regel im Rahmen eines Halbjahrspraktikums, (eine Aufteilung in bis zu drei Teilpraktika ist laut Praktikumsordnung zulässig) nachgewiesen und einen Bericht über die berufspraktische Tätigkeit vorgelegt hat und

3. einen Leistungsnachweis im Studium generale im Umfang von 4 SWS und einen Leistungsnachweis über eine Sprachausbildung im Umfang von 4 SWS erbracht hat."

Ehemals Satz 1 und Satz 2 werden zu Satz 2 und 3. In Satz 3 wird unter Nummer 1. nach „der in Absatz 1" eingefügt „und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1. bis 3."

5. § 16 Abs. 3 Nr. 5. bis Nr. 8. werden gestrichen. § 16 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:
„Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 3 müssen spätestens zur Prüfungsperiode des neunten Fachsemesters erfüllt sein. Wird die Diplomprüfung entsprechend § 24 Abs. 5 SächsHG vorzeitig oder als Staffelprüfung in zwei Prüfungsabschnitten abgelegt, so sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 3 jeweils zu dem Prüfungsabschnitt nachzuweisen, in dem die entsprechende Prüfung abgelegt wird."

6. § 17 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„Das Thema der Diplomarbeit soll nach erfolgreichem Abschluss aller Fachprüfungen, spätestens drei Monate nach Absolvieren der letzten Fachprüfung, ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas ist im Prüfungsamt anzumelden und aktenkundig zu registrieren."

7. § 17 Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen. Als neue Sätze 2 bis 5 werden angefügt:
„Eine Diplom-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Diplom-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden."

8. In § 18 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „kann ausgegeben werden" durch „wird ausgegeben und angemeldet" sowie die Worte „ die in § 16 (1) genannten Voraussetzungen" durch „die in § 16 Abs. 1 und 2 sowie in § 17 Abs. 3 genannten Voraussetzungen" ersetzt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15.05.2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2002/2003 aufgenommen haben.

2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2002/2003 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11.5.2005 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 03. 08. 2005., Az.: 3-7831-11/61-2.

Dresden, den 17.11.2005

Der Rektor
Der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden
Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik

Satzung vom 20.09.2005 zur Änderung der Studienordnung für den interdisziplinären Studiengang Mechatronik vom 08.09.2001 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2001) **in ihrer geänderten Fassung vom 09.09.2003** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2003)

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den interdisziplinären Studiengang Mechatronik vom 08.09.2001 in der geänderten Fassung vom 09.09.2003 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird die Tabelle wie folgt geändert:

" Fach	SWS	V / Ü / P
1. Mathematik I	6	4 / 2 / 0
2. Mathematik II	8	6 / 2 / 0
3. Mathematik III	7	4 / 3 / 0
4. Physik	8	4 / 3 / 1
5. Informatik	6	4 / 1 / 1
6. Mikrorechentechnik	6	3 / 0 / 3
7. Systemtheorie	7	4 / 3 / 0
8. Automatisierungstechnik	3	2 / 1 / 0
9. Grundlagen der Elektrotechnik	4	2 / 2 / 0
10.Elektrische und magnetische Felder	3	2 / 1 / 0
11.Dynamische Netzwerke	6	2 / 2 / 2
12.Elektroenergietechnik	3	2 / 0 / 1
13.Elektronik	3	2 / 1 / 0
14.Technische Mechanik 1	4	2 / 2 / 0
15.Technische Mechanik 2	7	4 / 3 / 0
16.Werkstoffe	3	2 / 1 / 0
17.Mechanismentechnik	3	2 / 1 / 0
18.Fertigungstechnik	3	2 / 0 / 1
19.Konstruktion der Elektronik und Mechanik	8	5 / 3 / 0
20.Nichttechnisches Fach/ Studium generale	2	2 / 0 / 0
Gesamtumfang	100	60/31/ 9 "

2. Die Anlage 1 erhält die dieser Änderungssatzung als Anlage 1 beigefügte Fassung.

3. Die Übersicht über die Wahlpflichtmodule in Anlage 2 erhält die dieser Änderungssatzung als Anlage 2 beigefügte Fassung.

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.02.2005 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 20.09.2005
Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. Winfried Killisch
Prorektor für Wissenschaft

Anlage 1:

Studienablaufplan Grundstudium

Fach		**SWS**	**1.Sem. V Ü P**	**2.Sem. V Ü P**	**3.Sem. V Ü P**	**4.Sem. V Ü P**
Grund-lagen	Mathematik I	6	4 2 0			
	Mathematik II	8		6 2 0		
	Mathematik III	7			2 2 0	2 1 0
	Physik	8	2 2 0	2 1 0	0 0 1	
	Informatik	6	2 1 0	2 0 1		
	Mikrorechentechnik	6			2 0 1	1 0 2
System-technik	Systemtheorie	7			2 1 0	2 2 0
	Automatisierungstechnik	3				2 1 0
Maschi-nenbau	Technische Mechanik 1	4		2 2 0		
	Technische Mechanik 2	7			2 2 0	2 1 0
	Werkstoffe	3	2 1 0			
	Mechanismentechnik	3				2 1 0
	Fertigungstechnik	3	2 0 1			
Elektro-technik	Grundlagen der Elektrotech-nik	4	2 2 0			
	Elektrische und magnetische Felder	3		2 1 0		
	Dynamische Netzwerke	6			2 2 1	0 0 1
	Elektroenergietechnik	3			2 0 0	0 0 1
	Elektronik	3				2 1 0
	Konstruktion der Elektronik und Mechanik	8		2 1 0	3 1 0	0 1 0
	Nichttechnisches Fach / Stu-dium generale	2	2 0 0			
	Summe	**100**	**16/8/1 25**	**16/7/1 24**	**15/8/3 26**	**13/8/4 25**

SWS Semesterwochenstunden
V Ü P Vorlesungs-, Übungs-, Praktikumstunden

Anlage 2:

Wahlpflichtmodule:
je Modul 10 SWS, davon 2 SWS auf das Modul bezogenes Praktikum (Labor, Komplexpraktikum, Projekt). Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann in Abhängigkeit von der technischen Entwicklung aktualisiert werden.

Gruppe „Methoden“	**Gruppe „Anwendungen“**
(1) Mehrkörpersysteme	(1) Kraftfahrzeugtechnik
(2) Hydraulik / Pneumatik	(2) Schienenfahrzeugtechnik
(3) Maschinenkonstruktion	(3) Grundlagen Verbrennungsmotoren
(4) Regelung / Steuerung	(4) Elektrische Antriebstechnik
(5) Bewegungssteuerung	(5) Luft- und Raumfahrt
(6) Informationsverarbeitung	(6) Mobile Arbeitsmaschinen
(7) Entwurfstechniken	(7) Bewegungsgeführte Maschinensysteme
	(8) Robotik
	(9) Spezielle Fertigungsmethoden
	(10) Feinwerktechnik
	(11) Mikrosystemtechnik
	(12) Elektromechanische Systeme

Technische Universität Dresden
Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik

Satzung vom 20.09.2005 zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den interdisziplinären Studiengang Mechatronik vom 08.09.2001 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2001) **in ihrer geänderten Fassung vom 09.09.2003** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2003)

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Diplomprüfungsordnung für den interdisziplinären Studiengang Mechatronik vom 08.09.2001 in der geänderten Fassung vom 09.09.2003 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 entfällt Absatz 3. Die nachfolgende Nummerierung wird entsprechend angepasst.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

„Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
1. für den Diplomstudiengang Mechatronik an der TU Dresden eingeschrieben ist,
2. eine berufspraktische Tätigkeit im vorgeschriebenen Umfang abgeleistet,
3. die im Einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Fachprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat und
4. die vorgeschriebenen fachspezifischen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat.

(2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Absatzes 3 bei Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen von Amts wegen im ersten Fachsemester und wird dem Kandidaten rechtzeitig vor der ersten Fachprüfung des ersten Fachsemesters bekannt gegeben. Mit erfolgter Zulassung sind die Kandidaten automatisch zu den in Anlage 1 ausgewiesenen und besonders gekennzeichneten Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung angemeldet. Zu den restlichen Fachprüfungen hat sich der Kandidat unter Vorlage der fachlichen Nachweise gem. § 18 in einer durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form im Prüfungsamt anzumelden. Die Fristen für die Anmeldung werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Zulassung zur Diplomprüfung ist vom Kandidaten in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form und Frist rechtzeitig vor der ersten Fachprüfung der Diplomprüfung zu beantragen. Zur Erbringung von Prüfungsleistungen der Diplomprüfung hat sich der Kandidat unter Vorlage der fachlichen Nachweise in einer durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form und Frist im Prüfungsamt anzumelden. Die Fristen für die Anmeldung werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat."

3. In § 7 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) können durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen, jedoch kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen beschließen, dass diese als Teil einer Klausurarbeit oder in Verbindung mit einer mündlichen Prüfungsleistung oder einem Kolloquium als Teil einer Prüfungsleistung bewertet werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Durchführung und Bewertung von schriftlichen Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (Antwortwahlverfahren) und von maschinell ausgewerteten Prüfungen der Fakultät Verkehrswissenschaften der Technischen Universität Dresden."

Die nachfolgende Nummerierung wird entsprechend angepasst.

4. In § 12 erhält Absatz 1 die folgende Fassung:

"Ein Kandidat kann bis drei Werktage (einschließlich) vor dem Termin einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Den Rücktritt hat er schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik zu erklären, womit die Anmeldung für die bezeichnete Prüfung nichtig ist."

5. In § 12 erhält Abs. 2 die folgende Fassung:

"Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (Note 5,0), wenn der Kandidat den für ihn bindenden Prüfungstermin versäumt, nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit ablegt, es sei denn, er hat die Gründe dafür nicht selbst zu vertreten."

6. § 18 Abs. 1 entfällt ersatzlos.

7. In § 18 erhält Abs. 2 die folgende Fassung und wird zu Absatz1:

"(1) Folgende Leistungsnachweise sind spätestens mit der Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung vorzulegen:
1. Informatik (Beleg aus dem Praktikum, 2. Semester)

2. Werkstoffe
3. Fertigungstechnik
4. Mikrorechentechnik
5. Nachweis über das Grundpraktikum im Umfang von acht Wochen
6. Nachweis über 2 SWS Nichttechnische Fächer / Studium generale."

8. § 18 Abs. 3 entfällt ersatzlos. Absatz 4 wird Absatz 2.

9. In § 19 erhält Abs. 1 die folgende Fassung:

"(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Fachprüfungen
1. Mathematik I
2. Mathematik II
3. Mathematik III
4. Physik
5. Grundlagen der Elektrotechnik
6. Elektrische und magnetische Felder
7. Dynamische Netzwerke
8. Elektroenergietechnik
9. Informatik
10. Systemtheorie
11. Automatisierungstechnik
12. Technische Mechanik 1
13. Technische Mechanik 2
14. Mechanismentechnik
15. Elektronik
16. Konstruktion der Elektronik und Mechanik."

10. In § 19 Abs. 4 wird Anstrich 2 gestrichen. Der (alte) Anstrich 3 wird geändert in "Dynamische Netzwerke".

11. In § 22 wird Abs. 1 geändert in:

"(1) Zu Prüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 6 Abs. 1 aufgeführten Anforderungen die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Mechatronik oder eine gem. § 16 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat. In Ausnahmefällen können Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens drei Fachprüfungen fehlen. Die fehlenden Fachprüfungen sind spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen. Mit einer noch nicht abgelegten zweiten Wiederholungsprüfung der Diplom-Vorprüfung ist der Kandidat von allen bzw. allen weiteren Prüfungen der Diplomprüfung ausgeschlossen."

12. In § 22 erhält Abs. 2 die folgende Fassung:

"(2) Für die Diplomprüfung sind folgende Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen erforderlich:

1. Praktikum Embedded Controller für die Fachprüfung Embedded Controller,
2. Studien- / Projektarbeit,
3. Oberseminar im Umfang von 2 SWS,
4. Nichttechnische Fächer / Studium generale im Umfang von 2 SWS;
5. Fremdsprachenausbildung im Umfang von 4 SWS,
6. Nachweis über eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 18 Wochen,
7. Nachweis über ein freies Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 3 SWS.

Die Leistungsnachweise der lfd. Nr. 2 bis 7 sind Zulassungsvoraussetzung für die Diplomarbeit und vor Ausgabe des Themas der Diplomarbeit im Prüfungsamt vorzulegen."

13. In § 25 Abs. 4 wird der letzte Satz geändert in:

"Es wird vom Dekan der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität versehen. "

14. Die Anlage 1 erhält die dieser Änderungssatzung als Anlage 1 beigefügte Fassung.

15. Die Anlage 2 erhält die dieser Änderungssatzung als Anlage 2 beigefügte Fassung.

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.02.2005 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 17.03.2005, Az.: 3-7831-11/209-5.

Dresden, den 20.09.2005

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. Winfried Killisch
Prorektor für Wissenschaft

Anlage 1:
Aufteilung von Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung

lfd. Nr.	Fachprüfung	Prüfungs-Semester	Dauer In Min.	Abschluss
1.	Mathematik I *)	1	120	F
2.	Mathematik II *)	2	120	F
3.	Mathematik III *)	4	180	F
4.	Physik *)	2 3	180	K L, (F)
5.	Grundlagen der Elektrotechnik *)	1	150	F [1]) [2])
6.	Elektrische und magnetische Felder *)	2	150	F [2])
7.	Dynamische Netzwerke *)	3 4	150	K L, (F)
8.	Informatik *)	1 2	120 120	K1 K2, (F)
9.	Elektroenergietechnik *)	3 4	120	K L, (F)
10.	Konstruktion der Elektronik und Mechanik *)	2 3 4	120 180	K1 K2, L, (F)
11.	Technische Mechanik 1 *)	2	120	F
12.	Technische Mechanik 2 *)	4	180	F
13.	Systemtheorie *)	4	120	F
14	Automatisierungstechnik	4	120	F
15.	Mechanismentechnik	4	120	F
16.	Elektronik	4	120	F

Bildung der Fachnoten aus einzelnen Prüfungsleistungen

lfd. Nr. 8. Informatik: (F) = (K1 + K2) / 2.

Bildung der Fachnoten aus Studien- und Prüfungsleistungen

lfd. Nr. 4. Physik: F = (2 K + L) / 3
lfd. Nr. 7. Dynamische Netzwerke: F = (2 K + L) / 3
lfd. Nr. 9. Elektroenergietechnik: F = (2 K + L) / 3
lfd. Nr. 10. Konstruktion der Elektronik und Mechanik: F = (K1 + K2 + L) / 3
[1]) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Praktikum Dynamische Netzwerke, 3. Semester (Praktikum ET1)
[2]) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Praktikum Dynamische Netzwerke, 4. Semester (Praktikum ET2)

Erläuterungen:
*) **Zu diesen Fachprüfungen sind die Studierenden gemäß § 6 Abs. 2 automatisch angemeldet und zugelassen.**
F Fachnote
(F) Fachnote, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt
K schriftliche Prüfungsleistung (Klausur)
L Note aus Praktikum oder Beleg
Die Note (F) wird erst gebildet, wenn die Prüfungsleistungen K bestanden sind.

Anlage 2

Aufteilung von Fachprüfungen der Diplomprüfung (Pflichtfächer)

Lfd. Nr.	Fachprüfung	Prüfungs-semester	Dauer in Min.	Abschluss
1.	Feldtheorie	5	180	F
2.	Systemdynamik mechanischer Strukturen und Numerische Methoden (FEM/REM)	5 5	120 120	K1, K2, L (F)
3.	Antriebstechnik / Aktorik	6	120	K, L (F)
4.	Mess- und Sensortechnik	6	120	K, L (F)
5.	Leistungselektronik	5	120	F
6.	Regelungstechnik und Ereignisdiskrete Systeme	5 5	120 120	K1 K2, L (F)
7.	Embedded Controller	6	120	PVL, F

Die Fachnote bei den Fachprüfungen der lfd. Nr. 2, 3, 4 und 6 wird erst gebildet, wenn die Prüfungsleistungen K bestanden sind und das Praktikum absolviert ist. Es gilt dann:

für lfd. Nr. 2 und 6: (F) = (2 K1 + 2 K2 + L) / 5

und für lfd. Nr. 3 und 4: (F) = (2 K + L) / 3.

Anmerkungen: F Fachnote, (F) Fachnote, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen setzt, K Klausurnote, L Note aus Praktikum, PVL Zulassungsvoraussetzung

Wahlpflichtmodule

Gruppe „Methoden“	**Gruppe „Anwendungen“**
(1) Mehrkörpersysteme	(1) Kraftfahrzeugtechnik
(2) Hydraulik / Pneumatik	(2) Schienenfahrzeugtechnik
(3) Maschinenkonstruktion	(3) Grundlagen Verbrennungsmotoren
(4) Regelung / Steuerung	(4) Elektrische Antriebstechnik
(5) Bewegungssteuerung	(5) Luft- und Raumfahrt
(6) Informationsverarbeitung	(6) Mobile Arbeitsmaschinen
(7) Entwurfstechniken	(7) Bewegungsgeführte Maschinensysteme
	(8) Robotik
	(9) Spezielle Fertigungsmethoden
	(10) Feinwerktechnik
	(11) Mikrosystemtechnik
	(12) Elektromechanische Systeme

Es sind aus der Gruppe „Methoden“ und aus der Gruppe „Anwendungen“ jeweils zwei Module zu wählen und mit je einer Fachprüfung abzuschließen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann in Abhängigkeit von der technischen Entwicklung aktualisiert werden.

Technische Universität Dresden
Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften

Satzung vom 20.09.2005 zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Geodäsie vom 10.7.1995 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/1995) **in der zuletzt geänderten Fassung vom 18.9.2002** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 12/2002)

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Geodäsie vom 10.7.1995 in der zuletzt geänderten Fassung vom 18.9.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
   "(3) Neben Lehrveranstaltungen des Fachstudiums werden im siebten und achten Semester zusätzliche Lehrveranstaltungen angeboten, die der weiteren fachlichen Qualifikation dienen (Vertiefungsstudium). Die Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums umfassen jeweils neunzehn SWS. Es ist eine Vertiefungsrichtung nach freier Wahl zu belegen. Die Vertiefungsrichtungen haben insbesondere folgende Lehrinhalte:

   1. Landes- und Ingenieurvermessung
      - Landesvermessung und satellitengestützte Einzelaufnahme
      - Navigation und Telematik
      - Projektmanagement
      - Bauwerksüberwachung und Deformationsanalyse
      - Industrievermessung / Industriephotogrammetrie
      - Spezielle Sensorik
      - Ingenieurbau (Verkehr-, Versorgungs- und Wasserbau)
      - Geodätisches Oberseminar

   2. Optische 3-D Messtechnik
      - Industrievermessung
      - Präzisionsmessungen im Maschinenbau
      - Deformationsanalyse
      - Bauwerksüberwachung
      - Nahbereichsphotogrammetrie
      - Integrierte photogrammetrische Messsysteme
      - Laserscanning
      - Vertieferseminar Optische 3-D Messtechnik
      - Mess- und Automatisierungstechnik

3. Geodätische Raumverfahren und Geodynamik
   - Globale Geodynamik I
   - Schwerefeldbestimmung / Satelliten-Missione
   - Globale Geodynamik II
   - Himmelsmechanik
   - Navigation und Telematik
   - Geodätische Sensoren auf bewegten Messplattformen
   - Oberseminar

4. Bodenordnung und Bodenwirtschaft
   - Spezielle Geoinformationssysteme
   - Bautechnisches Grundlagenwissen
   - Raumplanung
   - Computergestützte Wertermittlung und Bodenordnung
   - Planungs-, Bau- und Bodenrecht
   - Kommunale Bodenpolitik
   - Ausgewählte Kapitel zur Immobilienbewertung
   - Bodenpolitik für ländliche Räume

5. Geoinformatik
   - Spezielle Kapitel der Photogrammetrie
   - Spezielle Kapitel der Fernerkundung
   - Datenbanken
   - Bildverarbeitung
   - Navigation und Telematik
   - Vertieferseminar Geoinformatik
   - Vertieferprojekt Geoinformatik"

2. Die Anlage 1 Vertiefungsrichtungen erhält die dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügte neue Fassung.

Artikel 2 In- Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.10.2004 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 20.09.2005

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. Winfried Killisch
Prorektor für Wissenschaft

Vertiefungsrichtungen:

Vertiefungsrichtung	**7**	**8**	**insgesamt**
Landes- und Ingenieurvermessung			**19**
Landesvermessung und satellitengestützte Einzelaufnahme	2/1/0	2/0/0	5
Navigation und Telematik	1/0/0		1
Projektmanagement für Geodäten	1/0/0		1
Bauwerksüberwachung und Deformationsanalyse		2/1/0	3
Industrievermessung / Industriephotogrammetrie	1/1/0		2
Spezielle Sensorik der Ingenieurgeodäsie	1/0/0		1
Ringvorlesung UZLR		2/0/0	2
Ingenieurbau (Verkehrs-, Versorgungs- und Wasserbau)		3/0/0	3
Geodätisches Oberseminar		0/0/1	1
Optische 3-D Messtechnik			**19**
Industrievermessung	1/0/0		1
Bauwerksüberwachung und Deformationsanalyse		2/1/0	3
Spezielle Sensorik der Ingenieurgeodäsie	1/0/0		1
Photogrammetrie III	2/1/0		3
Photogrammetrie IV		2/1/0	3
Vertieferprojekt Nahbereichsphotogrammetrie	0/2/0		2
Vertieferprojekt Laserscanning (Modul aus Vertieferprojekt GIS)		0/2/0	2
Vertieferseminar Optische 3-D Messtechnik / Geod. Oberseminar		0/0/1	1
Wahlobligatorische Veranstaltung aus der Fakultät Maschinenbau			3
Geodätische Raumverfahren und Geodynamik			**19**
Globale Geodynamik I	2/1/0		3
Schwerefeldbestimmung / Satelliten-Missionen	1/1/0	1/1/0	4
Globale Geodynamik II *		2/1/0	3
Himmelsmechanik	2/1/0		3
Navigation und Telematik	1/0/0		1
Geodätische Sensoren auf bewegten Meßplattformen		1/1/0	2
Ringvorlesung UZLR		2/0/0	2
Oberseminar		0/0/1	1

Geoinformatik			**19**
Photogrammetrie III	2/1/0		3
Photogrammetrie IV		2/1/0	3
Fernerkundung III		2/1/0	3
Datenbanken	1/0/0		1
Navigation und Telematik	1/0/0		1
Bildverarbeitung	2/0/0		2
Vertieferseminar Geoinformatik	0/0/1	0/0/1	2
Vertieferprojekt Geoinformatik		0/4/0	4
Bodenordnung und Bodenwirtschaft			**19**
Ausgewählte Kapitel zur Bodenordnung und Immobilienwirtschaft	1/0/0	1/0/0	2
Seminar Bodenordnung und Bodenwirtschaft	0/0/1	0/0/1	2
Kommunale Bodenpolitik in der Praxis *	0/0/1		1
Bodenpolitik für ländliche Räume *	1/0/0	1/0/1	3
Computergestützte Bodenordnung und Wertermittlung	0/1/0		1
Projektmanagement für Geodäten	1/0/0		1
Ausgewählte Anwendungen der Betriebswirtschaftslehre für Geodäten		1/0/0	1
Projektstudium städtische Bodenordnung	0/3/0		3
Projektstudium Landentwicklung		0/2/0	2
Projektstudium Immobilienwertermittlung		0/3/0	3

* einschließlich mehrtägige Fachexkursion

Technische Universität Dresden

Fakultät Erziehungswissenschaften

Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Counselling Studies“

Vom 09.12.2005

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 293), in der zuletzt geänderten Fassung, erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Qualifikationsziele und Grundorientierung des Studiums
§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
§ 4 Beginn, Dauer und Umfang des Studiums, Studienabschluss
§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums, Leistungspunkte
§ 6 Vermittlungsformen und Inhalte des Studiums
§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8 Studienberatung
§ 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlagen:
1. Studienablaufplan für den Masterstudiengang ,“Counselling Studies“
2. Modulbeschreibungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des weiterbildenden Masterstudiengangs „Counselling Studies" des Instituts für Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften der Fakultät Erziehungswissenschaften. Der Studiengang findet in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie e. V. (DGVT) Tübingen statt.

§ 2
Qualifikationsziele und Grundorientierung des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist die Qualifizierung für Forschungs- und Lehrtätigkeiten in den Beratungswissenschaften (Universität/Fachhochschule), für Planung und Konzeptionierung von Beratungsfort- und -weiterbildung, für leitende und koordinierende Funktionen in Beratungseinrichtungen, für Entwicklungs-, Lenkungs- und Evaluationsaufgaben in verschiedenen Feldern des Beratungswesens, in Beratungsverbünden und Versorgungssystemen. Absolventen des Studiengangs sind durch ihr feldübergreifendes Beratungswissen und generalisierte Beratungskompetenzen an unterschiedlichsten Stellen und in verschiedensten Funktionen öffentlicher und privater Träger einsetzbar und tragen zur Weiterentwicklung und Profilierung von Beratung in Berufsfeldern von Sozialer Arbeit, Bildung und Gesundheitswesen bei.

(2) Das Studium ist ein Angebot für postgraduierte Studierende, die für zukunftsorientierte Beratungsfelder Kompetenzen in innovativen Beratungsansätzen und Methoden erwerben wollen. Angelehnt an das bewährte anglo-amerikanische „Wissenschaftler-Praktiker-Modell" (scientist-practitioner) der Beratungsausbildung, sichert die universitäre Anbindung des Studiengangs eine fundierte Theorie- und Forschungsorientierung. Der Studiengang „Counselling Studies" bietet in vier Semestern die Vermittlung umfassender wissenschaftlich fundierter Kompetenzen für Planung, Entwicklung und Durchführung von Beratung sowie für Beratungsforschung, -evaluation und die Leitung von Beratungseinrichtungen. Er ist berufsbegleitend studierbar.

(3) Zu Grunde liegt ein eigenständiges interdisziplinäres Beratungs- und Professionsverständnis sozialpädagogischer und psychosozialer Prägung – jenseits üblicher klinisch-psychotherapeutischer Orientierungen. Das Studienangebot ermöglicht Schwerpunktsetzungen in

- Beratung in Gesundheitswesen und Psychosozialer Versorgung (Health and Mental Health Counselling) und
- Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung (Vocational and Career Counselling, Counselling in Higher and Continuing Education, College Counselling, Occupational Counselling and Counselling in Unemployment and Redundancy).

§ 3
Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zum Studium im Masterstudiengang „Counselling Studies" kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer Universität oder Fachhochschule (Diplom, Magister, Master oder Bachelor) im In- oder Ausland erworben hat und
2. in der Regel eine mindestens einjährige Tätigkeit in Beratungsberufen, Beratungsfeldern und Beratungseinrichtungen nachgewiesen hat und
3. durch Bestehen der Eignungsprüfung die erforderlichen fachlichen Qualifikationen nachgewiesen hat.

Bei Absolventen der Erziehungswissenschaften, Soziologie, Psychologie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik und von Lehramtsstudiengängen oder vergleichbarer ausländischer Studiengänge können auf die mindestens einjährige Tätigkeit in Beratungsberufen, Beratungsfeldern und Beratungseinrichtungen Praktikumszeiten aus dem Studium angerechnet werden.

(2) Erwartet werden ausreichende Englischkenntnisse für das Studium englischsprachiger Originalliteratur. Für ausländische Bewerber ist der Nachweis von Deutschkenntnissen erforderlich.

(3) Die Feststellung der fachlichen Eignung erfolgt in Form einer Eignungsprüfung durch eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 15 der Prüfungsordnung eingesetzte Zulassungskommission. Durch die Eignungsprüfung, die nicht länger als 30 Minuten dauern soll, wird festgestellt, ob die Bewerber über die fachlichen Voraussetzungen für das Studium im Masterstudiengang „Counselling Studies" verfügen. Inhaltliche Schwerpunkte der Eignungsprüfung werden durch Aushang bekannt gegeben; eine Aufstellung dieser Schwerpunkte können die Bewerber beim Prüfungsamt auf Anfrage erhalten. Die Einladung der Bewerber erfolgt durch das Prüfungsamt mindestens vier Wochen vor dem Termin der Eignungsprüfung. Im Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerbern mitgeteilt, ob sie für das Studium im Masterstudiengang „Counselling Studies" geeignet sind. Die Feststellung der Eignung begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf die Zulassung zum Studium.

(4) Über das Vorliegen der in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen entscheidet die Zulassungskommission. Wird festgestellt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 nicht vorliegen, erteilt die Zulassungskommission hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Die Regelungen nach Absatz 1 bis 4 gelten auch für Kandidaten, die den Abschluss im externen Verfahren erwerben wollen.

§ 4
Beginn, Dauer und Umfang des Studiums, Studienabschluss

(1) Studienbeginn ist aller 2 Jahre jeweils zum Sommersemester, erstmals zum Sommersemester 2006.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs im Gesamtumfang von 60 Semesterwochenstunden (SWS). Es hat einen Präsenzstundenanteil von 34 SWS. Um berufsbegleitend studierbar zu sein, werden die weiteren Lehrinhalte des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches in Form eines angeleiteten Selbststudiums vermittelt. Für dieses angeleitete Selbststudium kann von einem Stundenumfang von 26 SWS ausgegangen werden. Hinzu kommen die Modulprüfungen sowie die Masterarbeit einschließlich Kolloquium. Die gesamte Arbeitsbelastung (Präsenz- und angeleitetes Selbststudium) wird mit 25 Stunden je Leistungspunkt angenommen und beträgt für das gesamte Studium einschließlich Prüfungen und Masterarbeit 3.000 Arbeitsstunden (120 Leistungspunkte).

(4) Der Masterstudiengang „Counselling Studies" wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.

§ 5
Aufbau und Gliederung des Studiums, Leistungspunkte

(1) Das Masterstudium ist modular aufgebaut, es besteht aus acht Pflichtmodulen und zwei Wahlpflichtmodulen (Studienschwerpunkte). Aus den Wahlpflichtmodulen muss der Studierende ein Modul auswählen. Die Module des Studiums sind:

Modul 1: Beratungstheorien und Beratungswissenschaften (6 SWS, 12 LP)
Modul 2: Beratungskonzepte und Beratungsansätze (6 SWS, 12 LP)
Modul 3: Beratungsmethoden 1: Beratungsbeziehung und Beratungsprozesse (8 SWS, 10 LP)
Modul 4: Beratungsmethoden 2: Gesprächsführung und Kommunikation (6 SWS, 8 LP)
Modul 5: Beratungsinstitutionen und Beratungssettings (6 SWS, 8 LP)
Modul 6: Qualitätssicherung und Evaluation von Beratung (4 SWS, 8 LP)
Modul 7a: Beratung in Gesundheitswesen und Psychosozialer Versorgung (Wahlpflichtmodul) (5 SWS, 10 LP)
Modul 7b: Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung (Wahlpflichtmodul) (5 SWS, 10LP)
Modul 8: Beratungsprojekt mit Projektseminar (8 SWS, 16 LP)
Modul 9: Praxisreflexion/Supervision (11 SWS, 6 LP)

Die genaue Aufteilung der Module ist im Studienablaufplan dargestellt (siehe Anlage 1).

(2) Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt, wobei im vierten Semester die Masterarbeit angefertigt und das Modul 9 abgeschlossen wird.

(3) Für den Masterstudiengang „Counselling Studies“ werden insgesamt 120 Leistungspunkte vergeben.

(4) Die Masterarbeit einschließlich Kolloquium wird mit 30 Leistungspunkten berechnet. Die bestandene Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium.

(5) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen an einer Studienberatung teilnehmen.

(6) Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Kooperationsverträge mit ausländischen Partnerhochschulen geschlossen werden, besteht für die Studierenden die Möglichkeit, ein Semester an einer Partnerhochschule zu studieren, wenn dort die entsprechenden Studienleistungen gewährleistet sind. Auch die Masterarbeit kann an einer ausländischen Partnerhochschule angefertigt werden, wenn ein besonderer thematischer Bezug gegeben ist und ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Technischen Universität Dresden als zweiter Gutachter fungiert.

§ 6
Vermittlungsformen und Inhalte des Studiums

(1) In den einzelnen Modulen des Masterstudiengangs „Counselling Studies“ werden die Lehrinhalte vermittelt durch

- Präsenzlehrveranstaltungen in Blockform mit Vorlesungen, Einzel- und Gruppenarbeit und Übungen,
- angeleitetes Selbststudium auf der Basis von vorgegebener Literatur, vorgegebenen Aufgabenstellungen bzw. Arbeitsaufträgen, Beratungsmöglichkeiten und Rückmeldungen durch die Dozenten,

- Projektseminare („Beratungsprojekt“),
- Praxisreflexions- und Supervisionsseminare.

Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums und die eigenverantwortliche Wahrnehmung der angeleiteten Selbststudienanteile voraus.

(2) Das Studium deckt folgende Themengebiete ab:

1. Grundlegende Theorien und Konzepte, Geschichte, Forschung und Evaluation, Ethik und Qualität von Beratung
2. Methoden- und konstellationsspezifische Aspekte von Beratung
3. ausgewählte Arbeits- und Zukunftsfelder von Beratung zur Schwerpunktbildung in
   - Gesundheitswesen und Psychosozialer Versorgung (Health and Mental Health Counselling)
   - Bildung, Beruf und Beschäftigung (Vocational and Career Counselling, Counselling in Higher and Continuing Education, College Counselling, Occupational Counselling and Counselling in Unemployment and Redundancy)
4. Projektentwicklung und Praxisreflexion/Supervision

§ 7
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Auf Antrag werden den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertige Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, entsprechend § 14 der Prüfungsordnung angerechnet.

§ 8
Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, der Immatrikulation und auf allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt in allen wesentlichen Belangen der Professur für Beratung und Rehabilitation der Technischen Universität Dresden. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

§ 9
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 08.06.2005 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 09.12.2005

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1: Studienablaufplan für den Masterstudiengang ‚Counselling Studies'

Module	1. Semester	2. Semester	3.Semester	4. Semester	Modulprüfungen und Leistungspunkte
Modul 1 Beratungstheorien und Beratungswissenschaften	**6 SWS**				2 Hausarbeiten *oder* 1 Referat + 1 Hausarbeit **12 LP**
Modul 2 Beratungskonzepte und Beratungsansätze	**6 SWS**				2 Hausarbeiten *oder* 1 Referat + 1 Hausarbeit **12 LP**
Modul 3 Beratungsmethoden 1: Beratungsbeziehung und Beratungsprozesse	**8 SWS**				2 Hausarbeiten *oder* 1 Referat + 1 Hausarbeit **10 LP**
Modul 4 Beratungsmethoden 2: Gesprächsführung und Kommunikation		**6 SWS**			Kolloquium **8 LP**
Modul 5 Beratungsinstitutionen und Beratungssettings		**6 SWS**			1 Projektarbeit + 1 Hausarbeit **8 LP**
Modul 6 Qualitätssicherung und Evaluation von Beratung		**4 SWS**			1 Projektarbeit + 1 Hausarbeit **8 LP**
Modul 7a (Wahlpflichtmodul) Beratung in Gesundheits-wesen und Psycho-sozialer Versorgung			**5 SWS**		1 Mündliche Prüfung **10 LP**
Modul 7 b (Wahlpflichtmodul) Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung			**5 SWS**		1 Mündliche Prüfung **10 LP**
Modul 8 Beratungsprojekt mit Projektseminar		**8 SWS**			1 Projektarbeit **16 LP**
Modul 9 Praxisreflexion/ Supervision	**11 SWS**				1 Fallbesprechung + 1 Protokoll **6 LP**
Abschluss				Masterarbeit und Kolloquium	**30 LP**
SWS gesamt	**18 SWS**	**20 SWS**	**18 SWS**	**4 SWS**	**60 SWS/ 120 LP**

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Modul 1: Beratungstheorien und Beratungswissenschaften

Inhalte und Qualifikationsziele:

- Beratungsgeschichte und -literatur
- Beratungsdisziplinen und -theorien
- Beratungsforschung
- internationale Beratungsentwicklungen
- Beratung und Moderne

Das Modul vermittelt umfangreiche Kenntnisse in Theorien und wissenschaftlichen Paradigmen der Beratung sowie in Zugängen der unterschiedlichen Beratungsdisziplinen. Es qualifiziert sowohl für eigenständige wissenschaftliche Beiträge zur Forschung und Theorieentwicklung und vermittelt Handlungsfähigkeit in der theoretischen Entwicklung von Beratung, für die Steuerung von Beratungsangeboten in Verbänden, kommunalen und Landesgremien wie auch für die Weiterbildung und Anleitung von Personal in Beratungseinrichtungen.

Lehrformen:
Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 6 SWS; davon 3 SWS als Präsenzlehrveranstaltungen in Form von Blockveranstaltungen mit Vorlesungen, Übungen, Einzel- und Gruppenarbeiten und 3 SWS in Form von angeleitetem Selbststudium mit vorgegebenen Arbeitsaufträgen etc.

Voraussetzungen für die Teilnahme:
Abgesehen von den allgemeinen Zulassungsbedingungen für das Studium gibt es keine weiteren Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul.

Verwendbarkeit:
Pflichtmodul im Masterstudiengang ‚Counselling Studies'; Grundlage für die Teilnahme an den Modulen 3, 4, 5, 6, 8 und dem Wahlpflichtmodul (Modul 7a bzw. 7b); aufgrund der Blockform nicht in anderen Studiengängen einsetzbar.

Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte:
Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist; die Modulprüfung besteht aus:

- einem Referat und einer Hausarbeit *oder*
- zwei Hausarbeiten.

Leistungspunkte und Noten:
12 LP können erworben werden; die Modulnote wird gebildet aus den Noten der Prüfungsleistungen mit der Gewichtung:

- 1/2 Referat und 1/2 Hausarbeit *oder*
- je 1/2 von beiden Hausarbeiten.

Häufigkeit des Angebots:
alle 2 Jahre

Arbeitsaufwand:
Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Arbeitsstunden für Präsenz, Vor- und Nachbereitung, angeleitetes Selbststudium und Prüfungsleistungen.

Dauer:
1 Semester

Literatur:

McLeod, J. (2003): *An Introduction To Counselling.* Buckingham; Philadelphia (Open University Press)

Nestmann, F./ Engel, F./ Sickendiek, U. (Hrsg.) (2004): *Das Handbuch der Beratung (Bd. I): Disziplinen und Zugänge.* Tübingen (dgvt)

Nestmann, F./ Engel, F./ Sickendiek, U. (Hrsg.) (2004): *Das Handbuch der Beratung (Bd. II): Ansätze, Methoden und Felder.* Tübingen (dgvt)

Sickendiek, U./ Engel, F./ Nestmann, F. (2002): *Beratung. Eine Einführung in sozialpädagogische und psychosoziale Beratungsansätze.* Weinheim; München (Juventa)

Weitere Studienmaterialien und Literatur werden in Absprache mit den Dozenten bekannt gegeben.

Modul 2: Beratungskonzepte und Beratungsansätze

Inhalte und Qualifikationsziele:

- Lebensweltorientierte Beratung
- Ressourcen- und Netzwerkorientierte Beratung
- Lösungsorientierte Beratung
- Sozialkonstruktivistische Beratung
- Beratung und Kontext/ Sozialökologie
- Beratung und Diversität/ Gender
- Beratung und Lebensalter
- Beratung und Kultur/ interkulturelle Beratung

Das Modul vermittelt umfangreiches Wissen zu Konzepten von Beratung und wissenschaftlichen Ansätzen für die Entwicklung von Beratungspraxis und für selbstständige wissenschaftliche Tätigkeiten im Beratungssektor. Die Studenten erlangen strukturelle Kompetenzen und Handlungsfähigkeit für die Gestaltung von Beratungsangeboten in den zentralen Beratungsfeldern, für die Leitung von Beratungseinrichtungen und den Einsatz von Mitarbeitern. Im gewählten Studienschwerpunkt erwerben sie intensive Spezialisierungen zu Bedingungen und Anforderungen des Arbeitsfeldes.

Lehrformen:
Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 6 SWS; davon 2 SWS als Präsenzlehrveranstaltungen in Form von Blockveranstaltungen mit Vorlesungen, Übungen, Einzel- und Gruppenarbeiten und 4 SWS in Form von angeleitetem Selbststudium mit vorgegebenen Arbeitsaufträgen etc.

Voraussetzungen für die Teilnahme:
Abgesehen von den allgemeinen Zulassungsbedingungen für das Studium gibt es keine weiteren Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul.

Verwendbarkeit:
Pflichtmodul im Masterstudiengang ‚Counselling Studies'; Grundlage für die Teilnahme an den Modulen 3, 4, 5, 6, 8, 9 und dem Wahlpflichtmodul (Modul 7a bzw. 7b); aufgrund der Blockform nicht in anderen Studiengängen einsetzbar.

Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte:
Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist; die Modulprüfung besteht aus:

- einem Referat und einer Hausarbeit *oder*
- zwei Hausarbeiten.

Leistungspunkte und Noten:
12 LP können erworben werden; die Modulnote wird gebildet aus den Noten der Prüfungsleistungen mit der Gewichtung:

- 1/2 Referat und 1/2 Hausarbeit *oder*
- je 1/2 von beiden Hausarbeiten.

Häufigkeit des Angebots:
alle 2 Jahre

Arbeitsaufwand:
Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Arbeitsstunden für Präsenz, Vor- und Nachbereitung, angeleitetes Selbststudium und Prüfungsleistungen.

Dauer:
1 Semester

Literatur:

McLeod, J. (2003): *An Introduction To Counselling.* Buckingham; Philadelphia (Open University Press)

Nestmann, F./ Engel, F./ Sickendiek, U. (Hrsg.) (2004): *Das Handbuch der Beratung (Bd. I): Disziplinen und Zugänge.* Tübingen (dgvt)

Nestmann, F./ Engel, F./ Sickendiek, U. (Hrsg.) (2004): *Das Handbuch der Beratung (Bd. II): Ansätze, Methoden und Felder.* Tübingen (dgvt)

Sickendiek, U./ Engel, F./ Nestmann, F. (2002): *Beratung. Eine Einführung in sozialpädagogische und psychosoziale Beratungsansätze.* Weinheim; München (Juventa)

Weitere Studienmaterialien und Literatur werden in Absprache mit den Dozenten bekannt gegeben.

Modul 3: Beratungsmethoden 1 - Beratungsbeziehung und Beratungsprozesse

Inhalte und Qualifikationsziele:

- Beratungsbeziehungen
- Diagnose und Beratung
- Beratungsprozesse mit Einzelnen und Paaren
- Beratungsprozesse mit Gruppen
- Beratungsprozesse mit formellen und informellen Systemen/ Organisationen

Das Modul vermittelt umfassende wissenschaftliche Kenntnisse und Handlungswissen zur Beziehung zwischen Beratern und Ratsuchenden, die als zentraler Faktor gelingender Beratung gilt. Die Beziehung wird im Hinblick auf verschiedene soziale Konstellationen von Beratung in unterschiedlichen Arbeitsfeldern diskutiert und Methoden und Handlungsformen der aktiven Gestaltung der Beratungsbeziehung werden erprobt und geübt. Die Studenten lernen, verschiedene Konstellationen einzuschätzen und Beratungsprozesse darauf abzustimmen. Ebenso erwerben sie Kompetenzen für die Anleitung und Weiterbildung von Mitarbeitern mit beratenden Tätigkeiten.

Lehrformen:
Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 8 SWS; davon 5 SWS als Präsenzlehrveranstaltungen in Form von Blockveranstaltungen mit Vorlesungen, hohen Übungsanteilen, Einzel- und Gruppenarbeiten und 3 SWS in Form von angeleitetem Selbststudium mit vorgegebenen Arbeitsaufträgen etc.

Voraussetzungen für die Teilnahme:
Mindestens eine Blockveranstaltung des Moduls 1 und eine des Moduls 2 müssen absolviert sein.

Verwendbarkeit:
Pflichtmodul im Masterstudiengang ‚Counselling Studies'; Grundlage für die Teilnahme an den Modulen 4, 8 und 9; aufgrund der Blockform nicht in anderen Studiengängen einsetzbar.

Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte:
Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist; die Modulprüfung besteht aus:

- einem Referat und einer Hausarbeit *oder*
- zwei Hausarbeiten.

Leistungspunkte und Noten:
10 LP können erworben werden; die Modulnote wird gebildet aus den Noten der Prüfungsleistungen mit der Gewichtung:

- 1/2 Referat und 1/2 Hausarbeit *oder*
- je 1/2 von beiden Hausarbeiten.

Häufigkeit des Angebots:
alle 2 Jahre

Arbeitsaufwand:
Der Arbeitsaufwand beträgt 250 Arbeitsstunden für Präsenz, Vor- und Nachbereitung, angeleitetes Selbststudium und Prüfungsleistungen.

Dauer:
2 Semester

Literatur:

Egan, G. (2002): *The skilled helper: a problem-management and opportunity-development approach to helping.* Pacific Grove (Brooks/ Cole)

Großmaß, R. (2000): *Psychische Krisen und sozialer Raum. Eine Sozialphänomenologie psychosozialer Beratung.* Tübingen (dgvt)

Pearson, R. (1997): *Beratung und soziale Netzwerke. Eine Lern- und Praxisanleitung zur Förderung sozialer Unterstützung.* Weinheim; Basel (Beltz)

Thompson, R. A. (1996): *Counseling techniques:improving relationships with others, ourselves, our families, and our environment.* Levittown (AD)

Weitere Studienmaterialien und Literatur werden in Absprache mit den Dozenten bekannt gegeben.

Modul 4: Beratungsmethoden 2 - Gesprächsführung und Kommunikation

Inhalte und Qualifikationsziele:

- Methoden der Beratung
- Methoden der Gesprächsführung und der Gestaltung von Kommunikation
- allgemeine Beratungsmethoden (generelle Wirkfaktoren)
- differentielle Beratungsmethoden (spezifische Wirkfaktoren)
- Methodenintegration

Das Modul vermittelt umfassende wissenschaftliche Kenntnisse und Handlungswissen zu Methodenrepertoires und zur kommunikativen Gestaltung von Beratungsprozessen in unterschiedlichen Arbeitsfeldern und zu unterschiedlichen Beratungsanlässen und -inhalten. Die Studenten werden mit Strategien von Beratung vertraut, lernen sie reflektiert einzusetzen und auf verschiedene Beratungssituationen abzustimmen. Ebenso erwerben sie Kompetenzen für die Anleitung und Weiterbildung von Mitarbeitern mit beratenden Tätigkeiten.
In diesem Modul ist das Erproben und wiederholte Einüben von Methoden ebenso von Bedeutung wie die kritische Auseinandersetzung mit einem technizistischen Verständnis von Methoden.

Lehrformen:
Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 6 SWS; davon 4 SWS als Präsenzlehrveranstaltungen in Form von Blockveranstaltungen mit Vorlesungen, hohen Übungsanteilen, Einzel- und Gruppenarbeiten und 2 SWS in Form von angeleitetem Selbststudium mit vorgegebenen Arbeitsaufträgen etc.

Voraussetzungen für die Teilnahme:
Die Blockveranstaltungen der Module 1 und 2 sowie mindestens eine Blockveranstaltung des Moduls 3 müssen absolviert sein.

Verwendbarkeit:
Pflichtmodul im Masterstudiengang ‚Counselling Studies'; Grundlage für die Teilnahme am Modul 8; aufgrund der Blockform nicht in anderen Studiengängen einsetzbar.

Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte:
Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist; die Modulprüfung besteht aus:

- einem Kolloquium.

Leistungspunkte und Noten:
8 LP können erworben werden; die Modulnote ist die Note des Kolloquiums.

Häufigkeit des Angebots:
alle 2 Jahre

Arbeitsaufwand:
Der Arbeitsaufwand beträgt 200 Arbeitsstunden für Präsenz, Vor- und Nachbereitung, angeleitetes Selbststudium und die Vorbereitung auf das Kolloquium.

Dauer:
2 Semester

Literatur:

Egan, G. (2002): *The skilled helper: a problem-management and opportunity-development approach to helping.* Pacific Grove (Brooks/ Cole)

Großmaß, R. (2000): *Psychische Krisen und sozialer Raum. Eine Sozialphänomenologie psychosozialer Beratung.* Tübingen (dgvt)

Pearson, R. (1997): *Beratung und soziale Netzwerke. Eine Lern- und Praxisanleitung zur Förderung sozialer Unterstützung.* Weinheim; Basel (Beltz)

Thompson, R. A. (1996): *Counseling techniques:improving relationships with others, ourselves, our families, and our environment*. Levittown (AD)

Weitere Studienmaterialien und Literatur werden in Absprache mit den Dozenten bekannt gegeben.

Modul 5: Beratungsinstitutionen und Beratungssettings

Inhalte und Qualifikationsziele:

- Geschichte der Beratungsinstitutionen
- sozialpolitische Kontexte der Beratungsentwicklung
- rechtliche Bedingungen von Beratung
- ökonomische Bedingungen von Beratung
- Berufsbilder und Professionen in der Beratung
- Beratung und neue Medien

Das Modul vermittelt umfangreiche Kenntnisse der Institutionen des Beratungssektors, ihrer Entwicklung und der gesellschaftlichen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen von Beratung. Damit erlangen die Studenten wissenschaftliche Bewertungs- und strategische Fähigkeiten für leitende und konzeptionelle Tätigkeiten in übergeordneten Instanzen des Feldes, insbesondere in der Organisationsentwicklung der Beratung und der Vertretung von beratungsbezogenen Inhalten auf politischer Ebene.

Lehrformen:
Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 6 SWS; davon 2 SWS als Präsenzlehrveranstaltungen in Form von Blockveranstaltungen mit Vorlesungen, Übungen, Einzel- und Gruppenarbeiten und 4 SWS in Form von angeleitetem Selbststudium mit vorgegebenen Arbeitsaufträgen etc.

Voraussetzungen für die Teilnahme:
Die Blockveranstaltungen der Module 1 und 2 müssen absolviert sein.

Verwendbarkeit:
Pflichtmodul im Masterstudiengang ‚Counselling Studies'; Grundlage für die Teilnahme am Wahlpflichtmodul (Modul 7a bzw. 7b); aufgrund der Blockform nicht in anderen Studiengängen einsetzbar.

Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte:
Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist; die Modulprüfung besteht aus:

- einer Projektarbeit und einer Hausarbeit.

Leistungspunkte und Noten:
8 LP können erworben werden; die Modulnote wird gebildet aus den Noten der Prüfungsleistungen mit der Gewichtung:

- 2/3 Projektarbeit
- 1/3 Hausarbeit.

Häufigkeit des Angebots:
alle 2 Jahre

Arbeitsaufwand:
Der Arbeitsaufwand beträgt 200 Arbeitsstunden für Präsenz, Vor- und Nachbereitung, angeleitetes Selbststudium und Prüfungsleistungen.

Dauer:
1 Semester

Literatur:

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (1997): *Rechtsfragen in der Beratung. Gesetze, Urteile und Hinweise für die Praxis.* Fürth (Förderverein der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung)

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (2000): *Grundlagen der Beratung. Fachliche Empfehlungen, Stellungnahmen und Hinweise für die Praxis.* Fürth (Förderverein der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung)

Nestmann, F./ Engel, F. (Hrsg.) (2002): *Die Zukunft der Beratung.* Tübingen (dgvt)

Nestmann, F./ Engel, F./ Sickendiek, U. (Hrsg.) (2004): *Das Handbuch der Beratung (Bd.II): Ansätze, Methoden und Felder.* Tübingen (dgvt)

Weitere Studienmaterialien und Literatur werden in Absprache mit den Dozenten bekannt gegeben.

Modul 6: Qualitätssicherung und Evaluation von Beratung

Inhalte und Qualifikationsziele:

- Qualitätssicherung von Beratung
- Beratungsevaluation und -selbstevaluation
- ethische Qualität und Standards von Beratung

Mit diesem Modul erwerben die Studenten breite Kenntnisse und Handlungswissen zu Qualitätssicherung und wissenschaftlichen Evaluationsverfahren, um diese sowohl eigenständig beurteilen, selbst einsetzen oder ihren Einsatz an Mitarbeiter vermitteln zu können. Sie erlernen die selbstständige Entwicklung neuer und spezifischer Verfahren und die Kritikfähigkeit, die Folge- und Seiteneffekte von Qualitätssicherung und Evaluation in der Beratung kontrollieren zu können. Das Modul vermittelt zudem Urteilsfähigkeit zu ethischen Problemstellungen und für reflektierte Handlungsentscheidungen in der eigenen Beratungstätigkeit wie in der Unterstützung von Mitarbeitern in Bezug auf ethische Fragen.

Lehrformen:
Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 4 SWS; davon 1 SWS als Präsenzlehrveranstaltungen in Form von Blockveranstaltungen mit Vorlesungen, Übungen, Einzel- und Gruppenarbeiten und 3 SWS in Form von angeleitetem Selbststudium mit vorgegebenen Arbeitsaufträgen etc.

Voraussetzungen für die Teilnahme:
Die Blockveranstaltungen der Module 1 und 2 müssen absolviert sein.

Verwendbarkeit:
Pflichtmodul im Masterstudiengang ‚Counselling Studies'; Grundlage für die Teilnahme am Wahlpflichtmodul (Modul 7a bzw. 7b); aufgrund der Blockform nicht in anderen Studiengängen einsetzbar.

Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte:
Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist; die Modulprüfung besteht aus:

- einer Projektarbeit und einer Hausarbeit.

Leistungspunkte und Noten:
8 LP können erworben werden; die Modulnote wird gebildet aus den Noten der Prüfungsleistungen mit der Gewichtung:

- 2/3 Projektarbeit
- 1/3 Hausarbeit.

Häufigkeit des Angebots:
alle 2 Jahre

Arbeitsaufwand:
Der Arbeitsaufwand beträgt 200 Arbeitsstunden für Präsenz, Vor- und Nachbereitung, angeleitetes Selbststudium und Prüfungsleistungen.

Dauer:
1 Semester

Literatur:
Nestmann, F./ Engel, F. (Hrsg.) (2002): *Die Zukunft der Beratung*. Tübingen (dgvt)
Strautmann, U. (2001): *Professionelle Beratung. Bausteine zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung*. Heidelberg (Asanger)

Weitere Studienmaterialien und Literatur werden in Absprache mit den Dozenten bekannt gegeben.

Modul 7a: Beratung in Gesundheitswesen und Psychosozialer Versorgung

Inhalte und Qualifikationsziele:

- Gesundheitswesen / Medizinisches Versorgungssystem in der BRD und Gesundheitswesen in Europa, Gesundheitspolitik
- Psychosoziale Versorgung und Soziale Psychiatrie
- Public Health und Gesundheitswissenschaftliche Theorien und Konzepte
- Prävention, Empowerment und Salutogenese, Ressourcenförderung
- Selbsthilfegruppen und bürgerschaftliches Engagement, alltägliche Hilfe und
- informelle Hilfe im Gesundheitswesen
- Health Communication und Gesundheitsförderung
- Drogen- und Suchtberatung
- Patienten- und Gesundheitsberatung
- Institutionen der Gesundheitsberatung und Beratung in der Psychosozialen Versorgung

In diesem Modul wird das Fachwissen für den Studienschwerpunkt 'Beratung in Gesundheitswesen und Psychosozialer Versorgung' vermittelt, soweit dieses nicht bereits Gegenstand in den Modulen 1 bis 5 war. Die Studierenden setzen sich mit Fragen von Gesundheit und Krankheit und den entsprechenden Versorgungssystemen auseinander. Sie erhalten fundierte Kenntnisse über diese Felder und lernen, sich weitergehendes spezifisches Wissen selbst anzueignen (z.B. über Krankheitsbilder und damit einhergehende Beratungsanliegen, Versorgungsstrukturen in einzelnen medizinischen Feldern etc.). Soziologisches und sozialpädagogisches Wissen über Gesundheitsförderung ergänzt diese Inhalte ebenso wie vertiefende und kritische Auseinandersetzungen mit den Institutionen des Gesundheitswesens und der Psychosozialen Versorgung.

Lehrformen:

Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 5 SWS; davon 2 SWS als Präsenzlehrveranstaltungen in Form von Blockveranstaltungen mit Vorlesungen, Übungen, Einzel- und Gruppenarbeiten und 3 SWS in Form von angeleitetem Selbststudium mit vorgegebenen Arbeitsaufträgen etc.

Voraussetzungen für die Teilnahme:

Die Module 1 und 2 sowie die Blockveranstaltungen der Module 5 und 6 müssen absolviert sein.

Verwendbarkeit:

Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang ‚Counselling Studies'; Grundlage für die Vertiefung und Spezialisierung der zuvor erworbenen Beratungskenntnisse und Beratungskompetenzen im gewählten Studienschwerpunkt; aufgrund der Blockform nicht in anderen Studiengängen einsetzbar.

Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte:

Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist; die Modulprüfung besteht aus:

- einer mündlichen Prüfungsleistung.

Leistungspunkte und Noten:

10 LP können erworben werden; die Modulnote ist die Note der mündlichen Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Angebots:

alle 2 Jahre

Arbeitsaufwand:

Der Arbeitsaufwand beträgt 250 Arbeitsstunden für Präsenz, Vor- und Nachbereitung, angeleitetes Selbststudium und die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung.

Dauer:

1 Semester

Literatur:

Brinkman-Göbel, R. (Hrsg.) (2001): *Handbuch für Gesundheitsberater*. Bern; Göttingen; Toronto (Huber)

Weitere Studienmaterialien und Literatur werden in Absprache mit den Dozenten bekannt gegeben.

Modul 7b: Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung

Inhalte und Qualifikationsziele:
- Bildungssystem der BRD und Bildungssysteme in Europa mit Schwerpunkt Hochschule
- Berufskunde: Berufe und ihre gesellschaftliche Einordnung in der BRD und in Europa
- Arbeitsmarkt, Erwerbslosigkeit und Beschäftigung
- Berufs- und Arbeitspsychologie
- Berufs- und Arbeitssoziologie
- Beratung im lebensbegleitenden Lernen
- Studien- und Studentenberatung / Beratung an der Hochschule
- Berufsberatung, Beratung von Erwerbslosen und in Beschäftigungsprogrammen
- Laufbahnberatung
- Institutionen der Bildungs-, Studien- und beruflichen Beratung

In diesem Modul wird das Fachwissen für den Studienschwerpunkt 'Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung' vermittelt, soweit dieses nicht bereits Gegenstand in den Modulen 1 bis 5 war. Die Studierenden setzen sich mit Fragen von Bildung und speziell Hochschulbildung, Beruf, Erwerbslosigkeit und Beschäftigungsprogrammen auseinander. Sie erhalten fundierte Kenntnisse über diese Felder und lernen, sich weitergehendes spezifisches Wissen selbst anzueignen (z.B. über Studienstrukturen, Studienfächer, einzelne Berufszweige und deren Anforderungen etc.). Soziologisches und psychologisches Wissen über Bildung, Beruf und Arbeit ergänzen diese Inhalte ebenso wie vertiefende und kritische Auseinandersetzungen mit den Institutionen der (Hochschul-) und beruflichen Beratung.

Lehrformen:
Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 5 SWS; davon 2 SWS als Präsenzlehrveranstaltungen in Form von Blockveranstaltungen mit Vorlesungen, Übungen, Einzel- und Gruppenarbeiten und 3 SWS in Form von angeleitetem Selbststudium mit vorgegebenen Arbeitsaufträgen etc.

Voraussetzungen für die Teilnahme:
Die Module 1 und 2 sowie die Blockveranstaltungen der Module 5 und 6 müssen absolviert sein.

Verwendbarkeit:
Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang ‚Counselling Studies'; Grundlage für die Vertiefung und Spezialisierung der zuvor erworbenen Beratungskenntnisse und Beratungskompetenzen im gewählten Studienschwerpunkt; aufgrund der Blockform nicht in anderen Studiengängen einsetzbar.

Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte:
Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist; die Modulprüfung besteht aus:
- einer mündlichen Prüfungsleistung.

Leistungspunkte und Noten:
10 LP können erworben werden; die Modulnote ist die Note der mündlichen Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Angebots:
alle 2 Jahre

Arbeitsaufwand:
Der Arbeitsaufwand beträgt 250 Arbeitsstunden für Präsenz, Vor- und Nachbereitung, angeleitetes Selbststudium und die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung.

Dauer:
1 Semester

Literatur:
Ertelt, B.-J./ Schulz, W. E. (1997): *Beratung in Bildung und Beruf. Ein anwendungsorientiertes Lehrbuch.* Leonberg (Rosenberger Fachverlag)

Weitere Studienmaterialien und Literatur werden in Absprache mit den Dozenten bekannt gegeben.

Modul 8: Beratungsprojekt mit Projektseminar

Inhalte und Qualifikationsziele:
- Entwicklung eines eigenen Praxis- oder Forschungsvorhabens zur Beratung, möglichst im Studienschwerpunkt
- Durchführung und Reflexion des Vorhabens

Dieses Modul dient der Fundierung des 'scientist-practitioner'-Modells des Studiums. Es vermittelt auf die individuellen Teilnehmer orientiert heuristische Überlegungen sowie Wissen und bietet die Möglichkeit zur Vertiefung der zuvor erworbenen Handlungskompetenz für das Planen, Entwickeln und Umsetzen eines selbstständigen Projekts in der Beratung. Die Studenten setzen sich als Forscher mit einer Frage der Beratungspraxis im gewählten Studienschwerpunkt auseinander, erarbeiten eine beratungswissenschaftliche Perspektive und konzipieren ein Vorhaben (z.B. ein innovatives Beratungsangebot, eine Umstrukturierung eines vorhandenen Angebots, einen neuen Beratungszugang für neue Klientele, eine Vernetzung formeller und informeller Beratungsressourcen, eine Studie zu einer Professionalitätsfrage in der Beratung etc.). Sie setzen das Vorhaben möglichst im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit um, soweit dieses mit den Arbeitgebern abgestimmt werden kann. Die Projektreflexion geschieht als Handlungsforschung, begleitet von Dozenten bzw. Betreuern, die Expertise im Studienschwerpunkt besitzen.

Lehrformen:
Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 8 SWS; davon 3 SWS als Präsenzlehrveranstaltungen in Form von Blockveranstaltungen mit Projektseminaren, Projektreflexion und Projektberatung, aufgeteilt in Gruppen zum jeweiligen Studienschwerpunkt und 5 SWS in Form von zeitlich selbstorganisierter Projektentwicklung in Einzel- oder Gruppenarbeit.

Voraussetzungen für die Teilnahme:
die Module 1 und 2 sowie mindestens eine Blockveranstaltung der Module 3 und 4 müssen absolviert sein

Verwendbarkeit:
Inhalte aus Projektarbeiten in den Modulen 5 und 6 können hier zusammengeführt werden; das Beratungsprojekt kann zur Vorbereitung auf die Masterarbeit genutzt werden; aufgrund der Blockform ist das Modul nicht in anderen Studiengängen einsetzbar.

Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte:
Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist; die Modulprüfung besteht aus:
- einer Projektarbeit.

Leistungspunkte und Noten:
16 LP können erworben werden; die Modulnote ist die Note der Projektarbeit; für die Prüfungsleistung (Projektarbeit) stehen das 2. und 3. Semester zur Verfügung.

Häufigkeit des Angebots:
alle 2 Jahre

Arbeitsaufwand:
Der Arbeitsaufwand beträgt 400 Arbeitsstunden für Projektarbeit, Teilnahme an den Begleitseminaren und Erstellung der Projektarbeit.

Dauer:
2 Semester

Literatur:
Studienmaterialien und Literatur werden in Absprache mit den Dozenten bekannt gegeben.

Modul 9: Praxisreflexion / Supervision

Inhalte und Qualifikationsziele:

In akademischen Beratungsausbildungen kommt der Reflexion der beruflichen Praxis der Studierenden und der Supervision von 'Beratungsfällen' ein sehr hoher Stellenwert zu. Die berufliche oder in Einzelfällen auch ehrenamtliche Beratungstätigkeit der Studierenden ist Gegenstand der Auseinandersetzung in Seminargruppen. In der Praxisreflexion werden unter Anleitung durch Dozenten theoriegeleitete, konzeptionelle, institutionelle und professionsbezogene Fragen der Beratungstätigkeit vorgestellt und diskutiert sowie Verbesserungen und Weiterentwicklungen der Tätigkeiten erarbeitet. In der Supervision stehen stärker einzelne Beratungsfälle und -situationen im Mittelpunkt und die methodische Praxis sowie die Form der Beziehungsgestaltung zu Klienten werden erörtert. Dieses geschieht unter Anleitung von Supervisoren und in kollegialer Beratung. Mit der Praxisreflexion/Supervision erlangen die Studenten Sicherheit in ihren Beratungskompetenzen und lernen, ungünstige bzw. dysfunktionale Beratungshaltungen zu vermeiden.

Lehrformen:
Präsenzlehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 11 SWS in Form von Blockveranstaltungen mit Übungen, Einzel- und Gruppenarbeiten.

Voraussetzungen für die Teilnahme:
Die Studenten müssen über aktuelle oder in den vergangenen drei Jahren erworbene Erfahrungen in der Beratung verfügen. In der Praxisreflexion/Supervision des dritten und vierten Semesters müssen die Module 2 und 3 absolviert sein.

Verwendbarkeit:

Pflichtmodul im Masterstudiengang ‚Counselling Studies'; dieses Modul dient zur notwendigen professionellen Reflexion, die für Beratungsweiterbildungen unabdingbar ist.

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:

Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist; die Modulprüfung besteht aus:

- einer Fallbesprechung
- einem Protokoll.

Leistungspunkte und Noten:
6 LP können erworben werden; die Modulnote wird gebildet aus den Noten der Prüfungsleistungen mit der Gewichtung:

- 1/2 Fallbesprechung
- 1/2 Protokoll.

Häufigkeit des Angebots:

jedes Semester

Arbeitsaufwand:

Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Arbeitsstunden für Präsenz, Vor- und Nachbereitung und die Vorbereitung auf die Fallbesprechung.

Dauer:

4 Semester

Literatur:

Studienmaterialien und Literatur werden in Absprache mit den Dozenten bekannt gegeben.

Anrechnung von externen Leistungen:
Die Teilnahme an Einzel- oder Teamsupervisionsstunden außerhalb des Studiums, insbesondere an Supervision in der beruflichen Tätigkeit der Studierenden, kann bis zu einer Höhe von 60 Arbeitsstunden angerechnet werden.

Technische Universität Dresden

Fakultät Erziehungswissenschaften

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Counselling Studies“

Vom 09.12.2005

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 293), in der zuletzt geänderten Fassung, erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Regelstudienzeit
§ 2 Prüfungsaufbau
§ 3 Fristen
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§ 5 Arten der Prüfungsleistungen
§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen
§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
§ 8 Projektarbeiten
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen
§ 12 Freiversuch
§ 13 Wiederholung der Modulprüfungen
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 15 Prüfungsausschuss
§ 16 Prüfer und Beisitzer
§ 17 Zweck der Masterprüfung
§ 18 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
§ 19 Zeugnis und Masterurkunde
§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Spezifische Bestimmungen

§ 22 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
§ 23 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
§ 24 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
§ 25 Mastergrad
§ 26 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst das Studium und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit.

§ 2
Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Masterarbeit einschließlich Kolloquium. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3
Fristen

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Masterprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.

(2) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen in den in der Hochschulprüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über die Art und Zahl der zu erbringenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen diese zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
1. für den Masterstudiengang „Counselling Studies“ an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium erfüllt.

(2) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis und im Rahmen von Weiterbildungen ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Ansonsten gelten die Regelungen der Prüfungsordnung auch für Kandidaten im externen Verfahren.

(3) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Prüfling in einer durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form anzumelden. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen und erforderlichenfalls zu den einzelnen Studienleistungen sowie die technischen und organisatorischen Fragen. Die Fristen für die Anmeldung sowie die Termine der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss i. d. R. zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 4 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5
Arten von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind
1. mündlich (§ 6) und/ oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/ oder
3. durch Projektarbeiten (§ 8) und/ oder
4. durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) wie Hausarbeiten, Referate, Kolloquien, Protokolle u. ä.

zu erbringen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind i. d. R. ausgeschlossen.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 6
Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden i. d. R. vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Sie sollen je Kandidat in Einzel- und Gruppenprüfungen mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten umfassen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen.

(5) Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung ablegen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 7
Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind i. d. R., zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt i. d. R. 90 Minuten.

§ 8
Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird i. d. R. die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung);
2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt);
3 = befriedigend (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht);
4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt);
5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).
Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, ggf. gemäß näherer Bestimmung der Modulbeschreibungen gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

(3) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten, der Note der Masterarbeit gemäß § 18. Für die Bezeichnung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Note wird im Zeugnis verbal ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle in Klammern beigefügt. Ist die Gesamtnote 1,2 oder besser, so kann der Prüfungsausschuss das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala gemäß den jeweils geltenden Richtlinien ausgewiesen.

§ 10
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Prüfling hat bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin das Recht zum Rücktritt von der Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen. Erscheint der Prüfling, ohne von diesem Recht Gebrauch gemacht zu haben, zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfungsleistung zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Ablauf der Frist von Absatz 1 Satz 1 geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Dasselbe gilt bei Krankheit eines vom Prüfling überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen durch einen begründeten schriftlichen Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11
Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend" (4,0) ist. In diesem Fall werden Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die gemäß § 23 Abs. 1 und 2 erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind und die Masterarbeit einschließlich Kolloquium mindestens mit „ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend" (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Masterarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 12
Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend" (4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Kandidaten können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch werden Zeiten einer Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes nicht angerechnet.

§ 13
Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 12 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen sind nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden; der Antrag ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die Regelungen gemäß Absatz 1 bis 3 gelten auch für die Kandidaten, die den Abschluss gemäß § 4 Abs. 2 im externen Verfahren erwerben wollen.

§ 14
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist dann gegeben, wenn die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs „Counselling Studies“ an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studien-

zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen, Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Anträge auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind unverzüglich nach Vorliegen des jeweiligen Anrechnungsfalles beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

§ 15
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Masterprüfung sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er hat fünf Mitglieder aus der am Studiengang „Counselling Studies" maßgeblich beteiligten Fakultät Erziehungswissenschaften, darunter einen Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaften bestellt. Der studentische Vertreter wird auf Vorschlag der Fachschaft Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften der Fakultät Erziehungswissenschaften vom Dekan bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt, in dem die wesentlichen Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse festgehalten werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung sowie der Studienablaufpläne.

(5) Der Prüfungsausschuss setzt jeweils für den Bewerbungszeitraum eine Zulassungskommission ein, die für die Eignungsprüfung zuständig ist. Die Zulassungskommission setzt sich zusammen aus dem wissenschaftlichen Leiter und dem wissenschaftlichen Koordinator

des Masterstudiengangs „Counselling Studies“, einem Mitglied der DGVT sowie einem Vertreter des Instituts Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften der Fakultät Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Dresden. Zwei der Mitglieder sollen Hochschullehrer sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sowie die Mitglieder der Zulassungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 16
Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern können alle Personen bestellt werden, die gemäß § 23 Abs. 6 SächsHG prüfungsberechtigt sind. Neben hauptamtlichen Mitgliedern der Technischen Universität Dresden können auch externe Lehrbeauftragte des Studiengangs „Counselling Studies“ die Prüfungsberechtigung erteilt bekommen, sofern sie die Voraussetzungen nach § 23 Abs. 6 SächsHG erfüllen. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss erteilt die Prüfungsberechtigungen. Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Universitätsmitglied aus der Universität aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung i. d. R. bis zu zwei Jahre erhalten.

(3) Der Prüfling kann den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Eine mündliche Prüfungsleistung kann von einem externen Prüfungsberechtigten abgenommen werden, sofern der zweite Prüfer bzw. der Beisitzer hauptamtliches Mitglied der Technischen Universität Dresden und Hochschullehrer ist.

(5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 7 entsprechend.

§ 17
Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung soll zeigen, dass der Absolvent über die vertiefenden und gründlichen Fachkenntnisse verfügt, die den fachlichen und fächerübergreifenden wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen und im angestrebten beruflichen Wirkungsbereich erforderlich sind. Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs „Counselling Studies“.

§ 18
Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist einen konkreten Gegenstandsbereich aus dem Fächerkanon „Counselling Studies“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Technischen Universität Dresden oder einer anderen, nach § 23 Abs. 6 SächsHG prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Technischen Universität Dresden in einem für den Masterstudiengang „Counselling Studies“ relevanten Bereich tätig ist. Die Masterarbeit kann von einem externen Prüfungsberechtigten betreut und als Erstgutachten bewertet werden, wenn das Zweitgutachten durch ein Mitglied der Technischen Universität Dresden erfolgt. Wird die Masterarbeit außerhalb der Technischen Universität Dresden durchgeführt, bedarf es dazu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss; Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterarbeit veranlasst. Das Thema ist spätestens einen Monat nach Abschluss aller Modulprüfungen auszugeben; es kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Über Themenänderungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, sofern der Prüfungsausschuss dies als inhaltlich gerechtfertigt bestätigt und der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Masterarbeit ist i. d. R. von zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Wird die Masterarbeit von einem der Prüfer als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder unterscheidet sich die Benotung um zwei oder mehr Noten, bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem auf eine Dezimalstelle abgeschnittenen, gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(7) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Der Kandidat hat die Ergebnisse seiner Masterarbeit in einem Kolloquium zu erläutern; Näheres regelt § 24.

(9) Die Note des Kolloquiums geht in die Note der Masterarbeit ein. Die Note der Masterarbeit inklusive Kolloquium ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, arithmetische Mittel

der Bewertung der schriftlichen Masterarbeit und der Bewertung des Kolloquiums, sofern sowohl Masterarbeit als auch Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Der Gewichtungsfaktor der Note der Masterarbeit beträgt zwei, der Gewichtungsfaktor der Note des Kolloquiums beträgt eins.

(10) Die Regelungen gemäß Absatz 1 bis 9 gelten auch für Studierende, die den Abschluss gemäß § 4 Abs. 2 im externen Verfahren erwerben wollen.

§ 19
Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulnoten, Thema, Betreuer und Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. In einer Beilage zum Zeugnis werden alle Prüfungsleistungen verzeichnet.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Masterurkunde, mit der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet wird. Die Urkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Rektor der Technischen Universität Dresden unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/ Europarat/ Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag händigt die Technische Universität Dresden dem Prüfling Übersetzungen der Urkunden über die Verleihung des akademischen Grades und des Zeugnisses nebst Beilage in englischer Sprache aus.

§ 20
Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Prüfungsleistungen für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Modulprüfungen sowie die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungen geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis nebst Beilage sind auch die Masterurkunde, ggf. die Übersetzungen des Zeugnisses, der Beilage und der Urkunde sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 22
Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 1 vier Semester (zwei Jahre).

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Lehrveranstaltungen konzentrieren sich auf die ersten drei Semester. Im vierten Semester wird im Wesentlichen die Masterarbeit angefertigt.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 60 Semesterwochenstunden.

§ 23
Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus
1. Prüfungsleistungen in verschiedenen Modulen (Modulprüfungen) und
2. der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums.

(2) Prüfungsleistungen sind in acht Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul zu folgenden Zeitpunkten zu erbringen:
Pflichtmodule:
Modul 1 (Beratungstheorien und Beratungswissenschaften): 1. Semester
Modul 2 (Beratungskonzepte und Beratungsansätze): 1. Semester
Modul 3 (Beratungsmethoden 1: Beratungsbeziehung und Beratungsprozesse): 1. und 2. Semester
Modul 4 (Beratungsmethoden 2: Gesprächsführung und Kommunikation): 2. und 3. Semester
Modul 5 (Beratungsinstitutionen und Beratungssettings): 2. Semester
Modul 6 (Qualitätssicherung und Evaluation von Beratung): 2. Semester
Modul 8 (Beratungsprojekt mit Projektseminar): 2. und 3. Semester
Modul 9 (Praxisreflexion/ Supervision): 1., 2., 3. und 4. Semester

Wahlpflichtmodule:
Modul 7a (Beratung in Gesundheitswesen und Psychosozialer Versorgung): 3. Semester
Modul 7b (Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung): 3. Semester

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Art und Umfang der den Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird ausgegeben, wenn mindestens 64 der insgesamt 90 Leistungspunkte in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erworben wurden.

§ 24
Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium

(1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Sie wird studienbegleitend im vierten Semester angefertigt. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.

(2) Der Kandidat hat die Ergebnisse seiner Masterarbeit in einem Kolloquium zu erläutern. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer mindestens 90 Leistungspunkte erworben und in der Masterarbeit eine Bewertung von mindestens „ausreichend" (4,0) erzielt hat. Das Kolloquium findet i. d. R. innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Bewertungen der Masterarbeit vor einer Prüfungskommission statt, der drei, gemäß § 23 Abs. 6 SächsHG prüfungsberechtigte und am Masterstudiengang „Counselling Studies" mitwirkende Personen angehören.

(3) Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Die Note wird dem Prüfling im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben. Wenn das Kolloquium nicht mit mindestens „ausreichend" (4,0) bewertet wird, kann es innerhalb einer Frist von 8 Wochen wiederholt werden.

(4) Für das Versäumnis des Kolloquiumstermins gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.

§ 25
Mastergrad

Aufgrund der erfolgreich bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts" (M. A.) verliehen.

§ 26
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 08.06.2005 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 28.10.2005, Az.: 3-7831-17-0371/41-1.

Dresden, den 09.12.2005

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung des Instituts für Holz- und Papiertechnik der Fakultät Maschinenwesen

Das Rektoratskollegium hat in seiner Sitzung am 23.08.2005 die Ordnung des o.g. Instituts mit Auflagen genehmigt.

Die geänderte Fassung liegt nun vor. Die Ordnung ist damit erlassen. Sie liegt im Dekanat der Fakultät Maschinenwesen zur Einsichtnahme aus.

Die mit Beschluss des Rektoratkollegiums vom 27.09.1994 genehmigte Ordnung des Instituts für Holz- und Papiertechnik wird außer Kraft gesetzt.

Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung des Zentrums für Interdisziplinäre Technikforschung der Philosophischen Fakultät

Das Rektoratskollegium hat in seiner Sitzung am 12.07.2005 die Ordnung des o.g. Zentrums mit Auflagen genehmigt.

Die geänderte Fassung liegt nun vor. Die Ordnung ist damit erlassen. Sie liegt im Dekanat der Philosophischen Fakultät zur Einsichtnahme aus.

Die mit Beschluss des Rektoratkollegiums vom 03.02.1998 genehmigte, zuletzt mit Beschluss des Rektoratskollegiums vom 15.12.1998 geänderte Fassung der Ordnung des Zentrums für Interdisziplinäre Technikforschung wird außer Kraft gesetzt.

Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Im Dezernat 7 (Internationale Angelegenheiten/Akademischen Auslandsamt) der Zentralen Universitätsverwaltung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg ist ein großes Dienstsiegel in Verlust geraten.

Beschreibung:

1 Farbdrucksiegel:	(35 mm)
Zentrum des Siegels:	Im Zentrum ist ein Wappen in Form eines Schildes, auf dem eine fünfzackige Krone ruht, dargestellt. Im Inneren des Schildes sind übereinander, linksblickend, drei schreitende Löwen mit Zunge und Schweif abgebildet.
äußere Umschrift:	RUPRECHT – KARLS – UNIVERSITÄT - HEIDELBERG (in Großbuchstaben)
Kennung:	**O X**

Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wurde das Dienstsiegel mit der **Kennung O X** ab dem 10.10.2005 für ungültig erklärt. Bei eventueller Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg um Unterrichtung. (Tel.: 0 62 21/54-2104 oder mail: gb@zuv.uni-heidelberg.de)

Alle anderen Dienstsiegel der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Universität Osnabrück

Im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück ist ein großes Dienstsiegel in Verlust geraten (Diebstahl).

Beschreibung:

1 Farbdrucksiegel:	(35 mm)
Zentrum des Siegels:	Im Zentrum befindet sich das Wappentier des Landes Niedersachsen, ein zur linken Seite aufspringendes Pferd mit erhobenen Vorderhufen.
äußere Umschrift:	· UNIVERSITÄT · OSNABRÜCK ·
(in Großbuchstaben)	Der Schriftzug „UNIVERSITÄT" befindet sich im oberen Bereich der Umschrift oberhalb der Abbildung des Pferdes. Der Schriftzug „OSNABRÜCK" befindet sich im unteren Bereich der Umschrift unterhalb der Abbildung des Pferdes. • Der fiktive Durchmesser des Siegels ist durch zwei Punkte im Abstand von ca. 2 mm vom Siegelrand markiert.
Kennung (Nummer): **12**	mittig oberhalb des Umschriftteiles OSNABRÜCK"

Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wurde das Dienstsiegel mit der **Nummer 12** ab dem 23.11.2005 für ungültig erklärt. Bei eventueller Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Universität Osnabrück um Unterrichtung. (Tel.: 05 41/9 69-46 92)

Alle anderen Dienstsiegel der Universität Osnabrück sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Technische Universität Dresden
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

Satzung vom 21.12.2005 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Mathematik vom 27.05.2003 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/2003)

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) in der zuletzt geänderten Fassung erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Mathematik vom 27.05.2003 genehmigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 13.11.2002, Az.: 3-7831-11/107-4 wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

   „Die Diplomarbeit muss von einem an der Fachrichtung Mathematik tätigen Hochschullehrer oder Privatdozenten betreut werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine andere Person, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt ist, mit der Betreuung und Bewertung einer Diplomarbeit beauftragen."

2. § 23 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

   „eine Prüfungsvorleistung in Lineare Algebra und Analytische Geometrie I oder Lineare Algebra und Analytische Geometrie II sowie eine Prüfungsvorleistung in Algebra oder Geometrie, und zwar in einem Gebiet, das nicht geprüft wird (siehe § 24), für die Fachprüfung Lineare Algebra und Analytische Geometrie/Algebra/Geometrie"

3. § 24 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

   „Die Fachprüfung Lineare Algebra und Analytische Geometrie/Algebra/Geometrie umfasst die Gebiete Lineare Algebra und Analytische Geometrie I, Lineare Algebra und Analytische Geometrie II sowie ein ausgewähltes Gebiet aus Algebra oder Geometrie.**"**

4. § 24 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Fachprüfung Angewandte Mathematik sind zwei aus den folgenden drei Gebieten auszuwählen: Maßtheorie und Stochastik, Numerische Mathematik, Optimierung.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft und gelten für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2005/06 beginnen. Die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 14.09.2005 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 14.11.2005, Az.: 3-7831-11/107-6.

Dresden, den 21.12.2005

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

Satzung vom 21.12.2005 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Technomathematik vom 27.05.2003 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/2003)

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) in der zuletzt geänderten Fassung erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Technomathematik vom 27.05.2003 genehmigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 12.11.2002, Az.: 3-7831-11/168-4 wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

   „Die Diplomarbeit muss von einem an der Fachrichtung Mathematik tätigen Hochschullehrer oder Privatdozenten betreut werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine andere Person, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt ist, mit der Betreuung und Bewertung einer Diplomarbeit beauftragen."

2. § 23 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:

   „eine Prüfungsvorleistung in Geometrie oder Optimierung oder Elementarer Stochastik, wobei letzteres auch durch Maßtheorie und Stochastik ersetzt werden kann, für die Fachprüfung Angewandte Mathematik, und zwar in einem Gebiet, das nicht geprüft wird (siehe § 24)"

3. § 24 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:

   „Die Fachprüfung Angewandte Mathematik umfasst die Gebiete Numerische Mathematik sowie eines der drei Gebiete Geometrie, Optimierung und Elementare Stochastik, wobei letzteres auch durch Maßtheorie und Stochastik ersetzt werden kann."

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft und gelten für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2005/06 beginnen. Die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 14.09.2005 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 14.11.2005, Az.: 3-7831-11/168-6.

Dresden, den 21.12.2005

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

Satzung vom 21.12.2005 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsmathematik vom 27.05.2003 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/2003)

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) in der zuletzt geänderten Fassung erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsmathematik vom 27.05.2003 genehmigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 15.11.2002, Az.: 3-7831-11/115-4 wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

   „Die Diplomarbeit muss von einem an der Fachrichtung Mathematik tätigen Hochschullehrer oder Privatdozenten betreut werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine andere Person, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt ist, mit der Betreuung und Bewertung einer Diplomarbeit beauftragen."

2. § 24 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

   „Die Fachprüfung Analysis umfasst die Gebiete Analysis I und Analysis II sowie entweder Analysis III oder Numerische Mathematik."

3. § 24 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

   „Die Fachprüfung Angewandte Mathematik umfasst die Gebiete Maßtheorie und Stochastik sowie Optimierung."

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft und gelten für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2005/06 beginnen. Die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 14.09.2005 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 14.11.2005, Az.: 3-7831-11/115-6.

Dresden, den 21.12.2005

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge